

Schreiben vom 07.07.2016, Aktenzeichen: 36.2.3/grz,
an Herrn Vladimir Jung,
zuletzt wohnhaft: Adalbertsteinweg 249, 52066 Aachen.

Das Schreiben befindet sich im Straßenverkehrsamt der StädteRegion Aachen, Führerscheinstelle Zimmer 114, Carlo-Schmid-Straße 4, 52146 Würselen. Dort kann dieses von dem Betroffenen eingesehen werden.

Würselen, den 07.07.2016

*Der Städteregionsrat
Helmut Etschenberg*

STÄDTEREGION AACHEN

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Gemäß §§ 1 Abs. 1, 10 des Landeszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Nummer a und Abs. 2 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) sowie gemäß § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der StädteRegion Aachen vom 24.11.2009 (veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der StädteRegion Aachen – Amtsblatt– vom 30.11.2009, Nr. 22) in den jeweils geltenden Fassungen wird nachstehende Anhörung durch diese öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Damit können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (§ 10 Abs. 2 Satz 4 LZG NRW).

Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 7 LZG NRW gilt diese Anhörung als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Anhörung vom 06.06.2016, Aktenzeichen: A 36.2.3/lem
an Herrn Daniel Cristinel NEATU,
zuletzt wohnhaft: Peliserkerstraße 67 A, App. 98,
52068 Aachen.

Die Anhörung befindet sich im Straßenverkehrsamt der StädteRegion Aachen, Führerscheinstelle, Carlo-Schmid-Straße 4, 52146 Würselen. Dort kann diese von dem Betroffenen eingesehen werden.

Würselen, den 12.07.2016

*Der Städteregionsrat
Helmut Etschenberg*

STÄDTEREGION AACHEN

Öffentliche Bekanntmachung

Tierseuchenbekämpfung

Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit

I. Aufgrund

• §§ 35 Satz 2, 36, 39 Abs. 2 Nr. 5, 41 Abs. 3 Satz 2 des
Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-
Westfalen vom 06.07.2004 (GV. NRW. S. 370/SGV. NRW.

2010), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 /GV.
NRW. S. 498)

• § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebie-
ten der Tierseuchenbekämpfung und der Beseitigung tieri-
scher Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermäch-
tigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen vom
27.02.1996 (GV NW S. 104)

• § 4 der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsver-
ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni
2015 (BGBl. I S. 1098), die durch Artikel 5 der Verord-
nung vom 3. Mai 2016 (BGBl. I S. 1057) geändert worden
ist

in den jeweils zur Zeit geltenden Fassungen, wird nachste-
hende Allgemeinverfügung für die StädteRegion Aachen er-
lassen, die sich an alle Halter von Wiederkäuern richtet.

1. Die Genehmigung zur Impfung von Wiederkäuern ge-
gen die Blauzungenkrankheit auf Grundlage des § 4 Abs.
1 der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsver-
ordnung wird aufgrund der Risikobewertung des Fried-
rich-Loeffler-Institutes für das Gebiet der StädteRegion
Aachen erteilt. Die Impfung darf nur mit inaktivierten
Impfstoffen vorgenommen werden.

2. Gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 der EG-Blauzungenbekämp-
fung-Durchführungsverordnung hat der Tierhalter der
zuständigen Behörde oder einer von dieser beauftrag-
ten Stelle jede Impfung gegen die Blauzungenkrankheit
innerhalb von sieben Tagen nach der Durchführung der
Impfung unter Angabe

1. der Registriernummer seines Betriebes,
2. des Datums der Impfung und
3. des verwendeten Impfstoffes

mitzuteilen.

3. Auf Grundlage des § 4 Abs. 2 Satz 2 der EG-Blauzun-
genbekämpfung-Durchführungsverordnung ordne ich
an, dass zusätzlich zu Abs. 2 Satz 1 die Ohrmarkennum-
mern der geimpften Rinder anzugeben sind. Bei Schafen
und Ziegen reicht die Angabe der Anzahl der geimpften
Tiere.

II. Begründung der Allgemeinverfügung

Das Blauzungenvirus –Bluetongue-Virus (BTV)– gehört zur
Gattung der Orbiviren in der Familie der Reoviridae. Aus
dieser Gattung sind neben BTV das Virus der Afrikanischen
Pferdepest und das Virus der epizootischen Hämorrhagie der
Hirsche von veterinärmedizinischer Bedeutung. Aktuell sind
29 BTV-Serotypen bekannt. Ursprüngliches Verbreitungs-
gebiet von BTV ist das südliche Afrika. Seit 1998 tritt der
Erreger auch in Europa auf. In den Jahren 2006 bis 2009 kam
es ausgehend vom Grenzgebiet zwischen den Niederlanden,
Belgien und Deutschland zu einer BTV-8-Epidemie. Das Vi-
rus wird von blutsaugenden Arthropoden, insbesondere Cu-
licoides spp. („Gnitzen“), übertragen.

Die klinische Ausprägung der Infektion variiert von Serotyp zu Serotyp. In der Regel erkranken Schafe schwerer als Rinder und Ziegen. Die klinischen Zeichen sind ein gestörtes Allgemeinbefinden, eine ausgeprägte Hyperämie der Schleimhäute, Laminitis mit entzündlichem Kronsaum, ggf. Dyspnoe und in seltenen Fällen Asphyxie (Blauzunge) und passagere Infertilität vor allem bei Schafböcken. Durch die Impfung mit serotypspezifischen, inaktivierten Impfstoffen lässt sich die Erkrankung verhindern und die Transmission zumindest deutlich verringern. Impferkrankungen treten bei Verwendung von Inaktivimpfstoffen nicht auf.

Seit 2014 breitet sich BTV-4 in Südosteuropa aus. Das Virus unterscheidet sich von den BTV-4-Stämmen, die in Spanien und Italien kursieren. Die Einschätzungen zur Virulenz des kursierenden BT-Virus schwanken. Die Mortalität wird mit 0,2 bis 4,5 % bei Schafen und 0,3 bis 3 % bei Rindern angegeben. Woraus die unterschiedlichen Angaben resultieren, lässt sich im Moment noch nicht abschließend beurteilen. Das Verbreitungsgebiet hat sich im Laufe des Jahres 2015 vom Balkan aus über Ungarn nach Nordwesten ausgedehnt. Bis Mitte Januar 2016 wurde im Rahmen der BT-Surveillance BTV-4 in sechs österreichischen Betrieben in klinisch unauffälligen Rindern festgestellt.

Obwohl die Ausbreitungsgeschwindigkeit 2015 etwas abnahm, ist die Ausbreitungstendenz ungebrochen. Da die Vektoren, Vertreter des *Culicoides obsoletus*-Komplexes die das Virus in den Balkanstaaten, Ungarn und Österreich übertragen, auch in Deutschland vorkommen, wird das Risiko einer Ausbreitung in das Bundesgebiet im Laufe der nächsten Gnitzensaison in der aktuellen Risikobewertung des Friedrich-Loeffler-Institutes als wahrscheinlich bis hoch angegeben.

Seit September 2015 werden in Frankreich wieder BTV-8-Fälle detektiert. Angaben zur Virulenz des zirkulierenden Stammes fehlen momentan. Der Stamm ist eng mit dem BTV-8-Stamm verwandt, der in Westeuropa in den Jahren 2006-2010 auftrat. Das Friedrich-Loeffler-Institut stuft das Risiko des BTV-8-Eintrages auf das Bundesgebiet ebenfalls als wahrscheinlich bis hoch ein.

Rechtsgrundlage für die unter Ziffer 1 erteilte Genehmigung zur Impfung gegen die Blauzungenkrankheit mit inaktivierten Impfstoffen ist § 4 Abs. 1 der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 2015 (BGBl. I S. 1098), die durch Artikel 5 der Verordnung vom 3. Mai 2016 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist.

Danach dürfen empfängliche Tiere gegen die Blauzungenkrankheit nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde und nur mit inaktivierten Impfstoffen geimpft werden. Die Genehmigung ist unter Berücksichtigung einer Risikobewertung des Friedrich-Loeffler-Institutes zu erteilen. Das Friedrich-Loeffler-Institut stuft das Risiko des BTV-4 und des BTV-8-Eintrages auf das Bundesgebiet als wahrscheinlich bis hoch ein, so dass seitens der Ständigen Impfkommission Veterinärmedizin (StiKo Vet) am Friedrich-Loeff-

ler-Institut zum Schutz der Tiergesundheit eine allgemeine Genehmigung zur Impfung mit Stand vom 02.02.2016 empfohlen wurde.

Rechtsgrundlage für Ziffer 2 der Verfügung ist § 4 Abs. 2 Satz 1 der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung. Demnach hat der Tierhalter der zuständigen Behörde oder einer von dieser beauftragten Stelle jede Impfung gegen die Blauzungenkrankheit innerhalb von sieben Tagen nach der Durchführung der Impfung unter Angabe

1. der Registriernummer seines Betriebes,
2. des Datums der Impfung und
3. des verwendeten Impfstoffes

mitzuteilen.

Zusätzlich ordne ich in I Ziffer 3 auf Grundlage des § 4 Abs. 2 Satz 2 der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung an, dass zusätzlich die Ohrmarkennummern der geimpften Rinder anzugeben sind. Bei Schafen und Ziegen reicht die Angabe der Anzahl der geimpften Tiere.

Um dem Risiko eines Ausbruchs der Blauzungenkrankheit bei Haltern von Wiederkäuern so weit wie möglich vorzubeugen, sind vorgenommene Impfungen so zu dokumentieren, dass die daraus gewonnenen Daten für weitere Maßnahmen der Tierseuchenprävention genutzt werden können. § 4 Abs. 2 Satz 1 der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung fordert daher schon die notwendigen Mindestangaben, die bei der Durchführung der Impfung zu dokumentieren sind. Darüber hinaus wird durch Satz 2 die zuständige Behörde ermächtigt durch Anordnung auch die Ohrmarkennummern der Tiere bei der Impfung mit anzugeben. Um eine bessere Zuordnung der Impfungen vornehmen zu können, mache ich von dieser Ermächtigung bei Impfungen von Rindern Gebrauch. Andere, weniger belastende Maßnahmen, die den gleichen Schutzzweck erreichen, sind nicht erkennbar. Bei Schafen und Ziegen reicht die Angabe der jeweiligen Anzahl der Impfungen zur Erreichung des Seuchenpräventionszweckes aus.

Die Maßnahme wurde unter Berücksichtigung des mir eingeräumten Ermessens sowie des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften getroffen. Andere – ggf. mildere – Möglichkeiten, die Einschleppung bzw. Ausbreitung der Tierseuche schnell und wirksam vorzubeugen, sind nicht ersichtlich.

Wegen der großen Auswirkungen auf Tierhaltung und Handel und wegen des „Klassischen Seuchencharakters“ der Blauzungenkrankheit sind vorbeugende Maßnahmen ohne Zweifel geboten. Nur durch sofort eingeleitete Maßnahmen kann es gelingen, eine Einschleppung und Verbreitung der Seuche in hiesige Bestände zu verhindern.

Im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sind daher die getroffenen Anordnungen notwendig.

STÄDTEREGION AACHEN

Öffentliche Bekanntmachung

über die Offenlegung des Liegenschaftskatasters aus Anlass der Fortführung des Nachweises von Lagebezeichnungen, Bodenschätzungsergebnissen und Eigentümerangaben.

Das Kataster- und Vermessungsamt der StädteRegion Aachen hat den Nachweis von Lagebezeichnungen, Bodenschätzungsergebnissen und Eigentümerangaben im Automatisierten Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS) fortgeführt. Gemäß § 13 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster in der Fassung vom 01. April 2014 (VermKatG NRW) in Verbindung mit § 22 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster in der Fassung vom 23. Juli 2015 (DVOzVermKatG NRW) werden die veränderten Teile des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung bekannt gegeben.

Die Offenlegung erfolgt im Kataster- und Vermessungsamt der StädteRegion Aachen, Zollenstraße 20, 52070 Aachen, Gebäude F, Raum 132/133

in der Zeit vom 15.08.2016 bis einschließlich 16.09.2016
montags, dienstags, donnerstags
von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr
mittwochs von 8:00 Uhr bis 17:00 Uhr und
freitags von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

Während der Offenlegungszeiten wird den Eigentümern und Eigentümerinnen, Erbbauberechtigten, sowie Inhabern und Inhaberinnen grundstücksgleicher Rechte Gelegenheit gegeben, sich über die Fortführung des Katasternachweises der sie betreffenden Grundstücke unterrichten zu lassen und den Datenbestand des Liegenschaftskatasters einzusehen.

Eigentümerangaben können gemäß § 14 VermKatG NRW nur demjenigen bereitgestellt werden, der ein berechtigtes Interesse darlegt. Einer Darlegung des berechtigten Interesses bedarf es nicht, wenn Eigentümer und Erbbauberechtigte die sie betreffenden Eigentümerangaben beantragen.

Belehrung über den Rechtsbehelf:

Gegen die Fortführung des Liegenschaftskatasters kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Aachen, Postfach 101051, 52010 Aachen schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten / der Urkundsbeamtin in der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen vom 07.11.2012 – ERVVO VG/FG – (SGV.NRW.320) in der jeweils geltenden Fassung einge-

Die getroffenen Anordnungen sind nicht nur erforderlich und geeignet, sondern auch verhältnismäßig, da aufgrund der tierseuchenrechtlichen Bestimmungen weder andere Schutzmaßnahmen gefordert werden können, noch die Tierhalter mehr als unbedingt notwendig in ihrem Bestimmungsrecht über Ihre Tierhaltung beeinträchtigt werden.

Von einer Anhörung wurde gem. § 28 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) abgesehen.

III. Widerrufsvorbehalt / Geltungsdauer / Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung kann jederzeit – auch kurzfristig – insbesondere aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung und der aktuellen Seuchelage widerrufen werden. Sie ergeht unter dem Widerrufsvorbehalt gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG).

Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 VwVfG).

Die Verfügung kann beim Amt für Verbraucherschutz, Tierschutz und Veterinärwesen der StädteRegion Aachen, Carlo-Schmid-Straße 4 in 52146 Würselen zu den üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Städteregionsrat der StädteRegion Aachen, Amt für Verbraucherschutz, Tierschutz und Veterinärwesen, Carlo-Schmid-Straße 4 in 52146 Würselen, einzulegen.

Sollte die Widerspruchsfrist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweise:

Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung können gemäß § 32 Abs. 2 Nummer 4 Buchstabe a Tiergesundheitsgesetz als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu dreißigtausend Euro geahndet werden (§ 32 Abs. 3 Tiergesundheitsgesetz).

Gem. § 18 Abs. 1 Nr. 1 des Tiergesundheitsgesetzes entfällt der Anspruch auf Entschädigung u.a., wenn der Besitzer der Tiere oder sein Vertreter im Zusammenhang mit dem die Entschädigung auslösenden Fall eine erlassene Rechtsverordnung oder eine behördliche Anordnung schuldhaft nicht befolgt.

Diese Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Blauzungkrankheit tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Die vorstehende Verfügung wird hiermit verkündet.

Aachen, den 27.07.2016

Der Städteregionsrat
Helmut Etschenberg